

Wegweiser Famulatur Zahnmedizin

Kontaktadresse des Studiengangsmanagement

E-Mail: studiengangsmanagement.zahnmedizin@ukbonn.de

Ihre Ansprechpartner*innen

[Priv.-Doz. Dr. med. dent. Ernst-Heinrich Helfgen](#)

Stellvertretender Prodekan für Studium und Lehre

Leitender Oberarzt der Poliklinik Zahnärztliche Prothetik, Propädeutik und Werkstoffwissenschaften

Tel.: +49 228 287-22657

E-Mail: Ernst-Heinrich.Helfgen@ukbonn.de

[Univ.-Prof. Dr. med. dent. Raluca Cosgarea](#)

Stellvertretende Prodekanin für Studium und Lehre

Tel.: +49 228 287-22428

E-Mail: Raluca.cosgarea@ukbonn.de

[Christoph Cavazzini M.A.](#)

Referent für Studiengangsmanagement und Studiengangsentwicklung Zahnmedizin

Soziologe

Tel: +49 228 287-22023

Mobil: 0151/5828 0588

E-Mail: Christoph.Cavazzini@ukbonn.de

[Dr. med. dent. Katharina Sophia Elanzew](#)

Referentin für Studiengangsmanagement und Studiengangsentwicklung Zahnmedizin

Zahnärztin

Tel: +49 228 287-22372

E-Mail: Katharina.Elanzew@ukbonn.de

[Dr. med. dent. Damian Verma](#)

Referent für Studiengangsmanagement und Studiengangsentwicklung Zahnmedizin

Fachzahnarzt für Kieferorthopädie

Tel.: +49 228 287-22423

Damian.Verma@ukbonn.de

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Rahmenbedingungen	4
Bereitstellung von Famulaturzahnärztinnen und Famulaturzahnärzten.....	5
Ablauf der Famulatur	5
Anmeldung und Unterlagen zur Famulatur	5
Präsenz- und Fehlzeiten	6
Testatkarte	6
Besondere Vorkommnisse	6
Schweigepflicht	7
Versicherungen	7
Haftpflicht- und Unfallversicherung von Studierenden.....	7
Haftpflichtansprüche gegenüber Studierenden	7
Hochschulrahmenvertrag VFZ.....	8
Unfallschäden	8
Evaluation der Famulatur	8
Abschluss und Ausblick.....	8
Auszüge aus der Approbationsordnung.....	9
Formulare / Testatblatt	9
Anlage 11	13

Sehr geehrte Studierende,

dieser "Wegweiser Famulatur" richtet sich an Studierende, die sich über die zahnärztliche Famulatur am Standort Bonn informieren wollen, unabhängig davon, ob Sie den „Ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung“ erfolgreich bestanden haben oder erst am Anfang Ihres Studiums stehen.

Die neue Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) sieht die verpflichtende Durchführung einer vierwöchigen Famulatur vor (ZApprO § 2 Absatz 1). Die Famulatur stellt eine wichtige Säule Ihres Studiums dar und beinhaltet einige universitäre und staatliche Vorgaben, auf die wir in diesem Wegweiser näher eingehen wollen.

Einführung

Als Medizinische Fakultät Bonn streben wir eine qualitativ hochwertige Ausbildung an, um den zahnärztlichen Nachwuchs in Deutschland bestmöglich zu fördern.

Im Zuge Ihrer Famulatur werden Sie frühzeitig mit klinischen Fragestellungen konfrontiert und lernen diese kritisch zu hinterfragen sowie im Team Lösungsansätze zu erarbeiten. Dabei werden Sie von erfahrenen Zahnärztinnen und Zahnärzten angeleitet und erhalten wertvolle Einblicke in den Berufsalltag. Die Famulatur stellt somit eine wichtige Etappe in Ihrer Ausbildung dar, um Ihre Fähigkeiten und Kompetenzen als angehende Zahnärztin oder Zahnarzt weiterzuentwickeln.

Während Ihrer Famulatur in den Zahnarztpraxen stellt neben dem Sammeln von praktischen Erfahrungen, das Erlernen des zahnärztlichen Verhaltens, die Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten sowie die zahnärztliche Ethik und Kultur einen elementaren Teil Ihrer Ausbildung dar.

Diese praxisorientierte Ausbildung ist von großer Bedeutung, da sie Ihnen ermöglicht, Ihr theoretisches Wissen in realen Situationen anzuwenden, Ihre praktischen Fertigkeiten weiterzuentwickeln und sich so gezielt auf Ihre zukünftige Tätigkeit vorzubereiten. Ein bestimmender Aspekt ist die Erfassung eines breiten Spektrums der Erkrankungen, die Ihnen in der zahnärztlichen Praxistätigkeit begegnen können.

Rahmenbedingungen

Die Famulatur kann in zwei Blöcke à zwei Wochen aufgeteilt werden. Dabei müssen mindestens zwei Wochen in einer allgemein Zahnärztlichen Praxis bei derselben Famulaturzahnärztin bzw. Famulaturzahnarzt absolviert werden. Die verbleibenden Wochen können bei einer Spezialistin oder einem Spezialisten abgeleistet werden (ZApprO § 15 Absatz 4). Die Famulatur hat die Funktion die klinisch-praktische Ausbildung durch einen frühzeitigen Einblick in die zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt zu erweitern.

Die Famulatur muss nach dem bestandenen „Ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z1)“ und vor der Anmeldung zum „Dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z3)“ während der unterrichtsfreien Zeiten in Vollzeit absolviert werden. (ZApprO § 15 Absatz 4) Wir empfehlen eine Durchführung nach der bestandenen Z2 und dem ersten Patientenkontakt. Sie werden dabei in den Praxen gezielt an den vielfältigen Aufgaben und Tätigkeiten herangeführt, um Ihr Fachwissen und Ihre Fähigkeiten in den verschiedenen Facetten der zahnärztlichen Praxisausübung weiterzuentwickeln.

In diesem Wegweiser werden wir uns eingehend mit den Voraussetzungen, der Planung und der Durchführung Ihrer Famulatur auseinandersetzen.

Bereitstellung von Famulaturzahnärztinnen und Famulaturzahnärzten

Bei der Famulatur handelt es sich um eine 1:1 Betreuung, das heißt jeder Studierende wird nur von einer Famulaturzahnärztin oder einem Famulaturzahnarzt betreut. Diese müssen zwingend Vertragspartner der Universität Bonn sein.

Die Universität sieht zwei regelgerechte Möglichkeiten vor, eine Famulaturzahnärztin oder einen Famulaturzahnarzt zu finden:

1. Universitäre Vertragspartner*innen

Die Universität Bonn verfügt über einen Pool von qualifizierten und intern geschulten Famulaturzahnärztinnen und Famulaturzahnärzten aus verschiedenen Regionen und Fachgebieten. Falls Sie sich dafür interessieren hier zu famulieren wenden sich **mindestens 6 Monate** vor dem gewünschten Famulaturzeitraum an das Studiengangsmanagement. Das Studiengangsmanagement versucht Präferenzen bezüglich Fachrichtung und Region zu berücksichtigen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, zu der vom Studiengangsmanagement empfohlenen Famulaturzahnärztin bzw. dem empfohlenen Famulaturzahnarzt persönlich Kontakt aufzunehmen und die genauen Details Ihrer Famulaturzeit mit den Vertragspartnern zu vereinbaren. Sofern Sie sich mit der Famulaturzahnärztin oder dem Famulaturzahnarzt über eine Famulatur verständigen ist das Studiengangsmanagement zu informieren. Verpflichtende Angaben sind der Famulaturzeitraum und eine Telefonnummer, über die Sie erreichbar sind.

2. Eigenständige Suche

Sie können sich auch eigenständig um eine Famulaturzahnärztin oder einen Famulaturzahnarzt bemühen. Sofern noch kein Partnervertrag mit der Universität Bonn vorliegt, muss sich die Zahnärztin oder der Zahnarzt bei der Universität Bonn bewerben und die Eignung nachweisen. Die Bewerbungsunterlagen sind beim Studiengangsmanagement einzureichen. Für Rückfragen zu Qualifikationsanforderungen steht Ihnen Herr Christoph Cavazzini zur Verfügung. Der Bewerbungsprozess einschließlich der obligatorischen Schulung nimmt **etwa 12 Monate** in Anspruch. Sofern ein Vertrag und eine Schulung an einer anderen deutschen Universität nachgewiesen wird entfällt diese Verpflichtung. Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit dem Studiengangsmanagement auf, damit alle vertraglichen Modalitäten umgesetzt und etwaige Fragen geklärt werden können

Hinweis: Famulaturen in anderen Bundesländern sind möglich. Famulaturen im Ausland sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Grundvoraussetzung ist, dass die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt über eine deutsche Approbation verfügt.

Ablauf der Famulatur

Anmeldung und Unterlagen zur Famulatur

Vor Beginn der Famulatur erhalten Sie vom Studiengangsmanagement die Testkarte und die Famulaturzeugnisse per E-Mail. Diese Dokumente dienen zur Bewertung und Bestätigung Ihrer Famulaturleistung. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie diese Dokumente sorgfältig aufbewahren und rechtzeitig von der Famulaturzahnärztin dem Famulaturzahnarzt unterschrieben werden.

Nach Abschluss der Famulatur schicken Sie Kopien der Unterlagen per E-Mail an die Kontaktadresse Studiengangsmanagement. Das Originalzeugnis reichen Sie vor Anmeldung zum „Dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z1)“ beim Landesprüfungsamt ein.

Wir bitten Sie, die genannten Schritte gewissenhaft durchzuführen, um eine reibungslose Abwicklung Ihrer Famulatur zu gewährleisten.

Präsenz- und Fehlzeiten

Die Präsenzzeit während Ihrer Famulatur entspricht der Vollzeitfähigkeit. Das bedeutet, dass Sie während dieser Zeit intensiv in den Praxisalltag eingebunden sind. Es ist wichtig, dass Sie sich voll und ganz auf die Famulatur konzentrieren und aktiv am Behandlungsgeschehen teilnehmen. Durch die praxisnahe Arbeit erhalten Sie einen realistischen Einblick in den Berufsalltag einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes und können Ihr theoretisches Wissen in die Praxis umsetzen. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln und sich auf Ihren zukünftigen Beruf vorzubereiten. Während der Präsenzzeit werden Sie von Famulaturzahnärztinnen und Famulaturzahnärzten unterstützt und angeleitet, um Ihre Lernziele zu erreichen und eine erfolgreiche Famulatur abzuschließen. Seien Sie motiviert, engagiert und nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihr Wissen und Ihre Fertigkeiten in der zahnärztlichen Praxis zu vertiefen.

Im Rahmen der Famulatur ist grundsätzlich ein Fehltag gestattet. Fehlzeiten während der Famulatur können verschiedene Gründe haben, wie Krankheit oder triftige persönliche Umstände. Es ist wichtig zu beachten, dass Feiertage für Studierende frei sind und nicht als Fehlzeiten gezählt werden.

Sollten jedoch weitere Fehltag auftreten, müssen diese nachgeholt werden, um die vorgeschriebene Dauer der Famulatur zu erfüllen.

Wenn die Fehlzeiten während der Famulatur fünf Tage überschreiten, wird die Famulatur als nicht abgeschlossen betrachtet und muss entsprechend wiederholt werden.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden als ungenehmigte Unterbrechung der Famulatur gewertet. Daher ist es wichtig, alle Fehlzeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu melden, um eventuelle Konsequenzen zu vermeiden.

Die Meldung von Fehlzeiten obliegt der Verantwortung der Studierenden. Alle Fehlzeiten müssen dem Studiengangsmanagement gemeldet werden, um eine korrekte Dokumentation und Nachverfolgung zu gewährleisten.

Testkarte

Vor Beginn der Famulatur erhalten Sie vom Studiengangsmanagement eine Testkarte, die Ihnen als Leitfaden und Bewertungsinstrument dient. Die Testkarte ist ein hilfreiches Werkzeug, um Ihre Leistung während der Famulatur zu beurteilen.

Um eine erfolgreiche Bewertung zu erlangen, sind mindestens 30 Punkte zu erreichen, wobei jeweils 2 Wochen der Famulatur mit Punkten bewertet werden. Die Testkarte ermöglicht es Ihnen, Ihre Fortschritte zu verfolgen und einen Überblick zu behalten.

Wir empfehlen Ihnen, die Testkarte sorgfältig zu führen und sie regelmäßig mit Ihren Aufgaben und Zielen während der Famulatur abzugleichen. Dies hilft Ihnen, Ihre Leistung zu verbessern.

Wir sind zuversichtlich, dass Sie mit Hilfe der Testkarte und Ihrer engagierten Arbeit eine erfolgreiche Famulatur absolvieren werden. Zögern Sie nicht, bei Fragen oder Unklarheiten das Studiengangsmanagement zu kontaktieren.

Besondere Vorkommnisse

Ein Abbruch der Famulatur durch Sie oder die Famulaturzahnärztin bzw. den Famulaturzahnarzt muss unverzüglich dem Studiengangsmanagement mitgeteilt und die Gründe beschrieben werden. Eine abgebrochene Famulatur muss in der Regel in Gänze wiederholt werden.

Sollten Konflikte auftreten bitten wir Sie sich vertrauensvoll an das Studiengangsmanagement zu wenden. Bei Interesse können auch Beratungen oder gemeinsame Gespräche zur Konfliktlösung stattfinden.

Schweigepflicht

Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie ihr Team haben gemäß § 203 des Strafgesetzbuches die Verpflichtung, Stillschweigen über die während ihrer beruflichen Tätigkeit erlangten Patienteninformationen zu bewahren. Als Famulant/in obliegt Ihnen ebenso diese Schweigepflicht, die in gleicher Weise für approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte gilt. Beachten Sie bitte die nachfolgenden Richtlinien:

- Schweigepflicht: Alles, was Ihnen als Famulant/in anvertraut oder bekannt wird, auch über den Tod des/der Patienten/in hinaus, unterliegt der Schweigepflicht. Es ist entscheidend, dass Sie streng vertraulich mit diesen Informationen umgehen.
- Datenschutz: Lassen Sie keine Patientendaten offen herumliegen und schließen Sie Computerprogramme immer sorgfältig. Sorgen Sie dafür, dass vertrauliche Informationen geschützt bleiben und unbefugten Personen nicht zugänglich sind.
- Diskretion: Diskutieren Sie patientenbezogene Inhalte weder öffentlich, zum Beispiel beim Mittagessen, noch in sozialen Netzwerken. Bewahren Sie die Vertraulichkeit der Informationen, die Ihnen während Ihrer Famulatur anvertraut werden.
- Anonymität wahren: Verzichten Sie auf die Nennung des vollständigen Namens, falls es in der Öffentlichkeit unvermeidbar ist, patientenbezogene Inhalte zu besprechen. Schützen Sie die Privatsphäre der Patienten und verwenden Sie stattdessen allgemeine Begriffe.
- Keine Aufnahmen: Erstellen Sie keine Fotos oder Filme während Ihrer Famulatur. Respektieren Sie die Privatsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Patienten.

Indem Sie diese Richtlinien befolgen, tragen Sie dazu bei, das Vertrauen der Patienten zu wahren und die Integrität des Berufsstandes zu unterstützen.

Versicherungen

Haftpflicht- und Unfallversicherung von Studierenden

Während Ihrer Famulatur stehen Sie gemäß § 15 Absatz 2 ZApprO unter der Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der jeweiligen ausbildenden Famulaturzahnärztin oder des Famulaturzahnarztes. Diese*r trägt die Verantwortung dafür, dass Ihnen nur Aufgaben übertragen werden, die Ihrem Wissens- und Ausbildungsstand entsprechen. Es ist gewährleistet, dass Sie kontinuierlich angeleitet und überwacht werden.

Die Famulaturzahnärztin oder der Famulaturzahnarzt stellt sicher, dass ausreichender Versicherungsschutz besteht, um Schäden abzudecken, die Sie als Studierende im Rahmen Ihrer Famulatur gegenüber Dritten verursachen könnten.

Des Weiteren ist die Famulaturzahnärztin oder der Famulaturzahnarzt verpflichtet, die Funktion als Akademische Lehrzahnärztin oder Akademischer Lehrzahnarzt bei ihrer zuständigen Unfallversicherung anzugeben.

Diese Maßnahmen dienen Ihrer Sicherheit und gewährleisten, dass Sie während Ihrer Famulatur gut betreut werden.

Haftpflichtansprüche gegenüber Studierenden

Während Ihrer Ausbildung in der Zahnarztpraxis stehen Sie nicht in einem klassischen Arbeitsverhältnis zur Praxisinhaberin oder zum Praxisinhaber. Ihre Tätigkeiten in der Praxis werden im Auftrag und unter der

Verantwortung der jeweiligen zuständigen Zahnärztin oder des Zahnarztes ausgeführt. Dies bedeutet, dass etwaige Haftpflichtansprüche von Patientinnen oder Patienten an diese Person übergehen können.

Hochschulrahmenvertrag VFZ

Es wird empfohlen, dass Sie zusätzlich eine Versicherung bei der Versicherungsstelle für Zahnärzte (VFZ GmbH) abschließen. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der Studierenden der Zahnmedizin in ihrer Funktion als solche, sofern sie für die Versicherung gemeldet wurden. Dieser Versicherungsschutz gilt auch für Famulaturen sowie für andere Ausbildungen im Rahmen des Studiums, wie zum Beispiel Erste Hilfe oder Krankenpflagedienst.

Der Haftpflichtrahmenvertrag wurde auf Initiative der Bundeszahnärztekammer erstellt und steht Ihnen kostenfrei zur Verfügung. Es ist ratsam, diesen zusätzlichen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen, um eine umfassende Absicherung während Ihrer Ausbildung zu gewährleisten.

Unfallschäden

Für Unfallschäden, die Sie während Ihrer Famulatur erleiden, tritt der entsprechende Unfallversicherungsträger ein, der für die Famulaturzahnärztin oder den Famulaturzahnarzt zuständig ist.

Evaluation der Famulatur

Sie sind angehalten Ihre absolvierte Famulatur zu evaluieren. Die Evaluation wird in der Hauptverantwortung vom Studiengangsmanagement durchgeführt. Ziele der Evaluation sind u.a. die administrativen Abläufe zu optimieren und der Famulaturzahnärztin/dem Famulaturzahnarzt ein konstruktives Feedback zu geben. Beispiele für Bestandteile Evaluation sind etwaige Wissens- und Kompetenzzuwächse und die Umsetzbarkeit von vorgegebenen Arbeitsaufgaben. Für die Durchführung wird ein Evaluationsbogen genutzt, der Ihnen nach Ende ggf. auch nach Abbruch der Famulatur per E-Mail zugesandt wird. Diesen Evaluationsbogen müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt ausgefüllt wieder zurückschicken.

Abschluss und Ausblick

Denken Sie daran, dass die Famulatur eine wichtige Etappe auf Ihrem Weg zur Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt ist. Nutzen Sie diese Zeit, um Ihr Wissen und Ihre praktischen Fähigkeiten zu erweitern, sich mit verschiedenen Fachbereichen vertraut zu machen und von den Erfahrungen der ausbildenden Zahnärztinnen und Zahnärzte zu profitieren.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und bereichernde Famulatur, die Sie sowohl persönlich als auch fachlich weiterbringt. Bei Fragen oder Unsicherheiten stehen Ihnen das Studiengangsmanagement und die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort jederzeit zur Verfügung.

Alles Gute für Ihren weiteren Werdegang.

Ihr Studiengangsmanagement Zahnmedizin

Auszüge aus der Approbationsordnung

§ 15 Famulatur

(1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.

(2) Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist. Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Als Nachweis stellt die Person, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 aus.

(3) Die Famulatur ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, können die Famulatur erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen beginnen, die nach Anlage 1 Nummer 9 und 10 vorgeschrieben sind.

(4) Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten.

(5) Eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht.

(6) Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Formulare / Testatblatt

Nachfolgend:

Testatblatt Famulatur

Testatblatt Praxisfamulatur (Einzelnachweise)

Zeugnis Famulatur aus Anlage d. Approbationsordnung

Merkblatt Famulatur LPA

Testatblatt Famulatur Zahnarztpraxis (2 Wochen)

Praxisstempel Lehrzahnärztin*Lehrzahnarzt

Name, Vorname Studierende*r: _____ Matrikel-Nr.: _____

Voraussetzung für die Vergabe der Punkte:
Testatblatt: Präsenzzeit (100%) und mindestens 30 Punkte.

Daten der 10 Famulaturtage: Anwesenheiten in der Famulaturpraxis				
Praxis	Praxis	Praxis	Praxis	Praxis
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Praxis	Praxis	Praxis	Praxis	Praxis
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:

Präsenzzeit erfüllt:

Ja Nein

Von der Famulaturzahnärztin*Von dem Famulaturzahnarzt auszufüllen:

Soziale und kommunikative Kompetenz

- Die*Der Studierende geht auf die Patient*innen zu, zeigt Empathie und Respekt, ist hilfsbereit und tolerant.
- Die*Der Studierende drückt sich korrekt, verständlich und empfängerorientiert aus.
- Die*Der Studierende hat sich ins Praxisteam integriert.
- Sie*Er kann mit Kritik umgehen.

Datum	Die Lehrzahnärztin* Der Lehrzahnarzt	Die*Der Studierende
-------	--------------------------------------	---------------------

Testatblatt Praxisfamulatur

Name, Vorname Studierende*r: _____

Nach Erfüllung bitte Feld datieren und unterschreiben.

Allgemeine/ Spezielle Anamnese und Befundaufnahmen					
Beobachten eines zahnärztlichen Anamnesegesprächs	Datum:	Datum	Datum	Datum	Datum
Beobachten einer nonverbalen Kommunikation von Patient*innen und anschließende Besprechung mit der Lehrzahnärztin*dem Lehrzahnarzt	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Beobachten eines zahnärztlichen Anamnesegesprächs im geriatrischen Bereich	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Beobachten einer zahnärztlichen Befundaufnahme inkl. Röntgenuntersuchung	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Durchführen eines zahnärztlichen Anamnesegesprächs bei einem einfachen Problem	(2) Datum	(2) Datum	(2) Datum	(2) Datum	(2) Datum
Beobachten CMD Anamnesegespräch / Untersuchung	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Parodontologie, Zahnerhaltung und präventive Zahnheilkunde					
Beobachten Füllungstherapie / Wurzelkanalbehandlung	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Selbständig PSI Status erheben	(2) Datum	(2) Datum	(2) Datum	(2) Datum	(2) Datum
Beobachten einer Notfallbehandlung inkl. Anamnesegespräch (z.B. Schmerzpatient*in)	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Beobachten einer Prophylaxesitzung/ PZR/ PA- Therapie bei der Zahnärztin*bei dem Zahnarzt, der Dentalhygienikerin*des Dentalhygienikers oder der Prophylaxeassistentin*dem Prophylaxeassistenten	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum

Zahnärztliche Prothetik					
Beobachten Planung Zahnersatz, Eingliederung ZE, Funktionsdiagnostik	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Beobachten Präparation für ZE und. PV Herstellung (ggf. PV eigenständig)	Datum	Datum	Datum	(2) (PV eigenständig) Datum	(2) (PV eigenständig) Datum
Beobachten Abdrucknahme (z.B. Situationsabformung, Korrekturabdruck), Bissnahme, Anprobe ZE	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Kieferorthopädie					
Funktionsdiagnostik	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Durchführung FRS-Analyse / Eigenständige Modelanalyse und Fallplanung am Model	(2) Datum	(2) Datum	(2) Datum	(2) Datum	(2) Datum
Beobachten Eingliedern herausnehmbarer / festsitzender kieferorthopädischer Apparaturen	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Zahnärztliche Chirurgie					
Beobachten OP-Aufklärung	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Beobachten Extraktion / Osteotomie	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Beobachten Implantation / Präprothetische Chirurgie / PA Chirurgie	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Kinderzahnheilkunde					
Beobachten Kommunikation und nonverbale Kommunikation mit Kleinkind und anschließende Besprechung mit der Lehrzahnärztin*dem Lehrzahnarzt	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Beobachten zahnärztliche Behandlung bei Kindern (z.B. Fissurenversiegelung, Füllungstherapie, Extraktion)	Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Allgemein					
Einführung in die Praxisräumlichkeiten, Apparaturen, Sterilisation, Labor	Datum (Pflicht)	PUNKTETOTAL: Pro unterschriebenem Feld wird 1 Punkt erteilt bzw. bei Feldern, die mit (2) markiert sind, 2 Punkte. Es müssen mindestens 30 Punkte (in Fachpraxis 20) aus den Testaten erreicht werden. Die Testatanforderungen richten sich nach dem NKLZ			
Demonstration der hygienischen Händedesinfektion	Datum (Pflicht)				
Besuch eines Dentallabors (1/2 Tag gewünscht)	Datum(2)				

Anlage 11
(zu § 15 Absatz 2 Satz 3)
Zeugnis über die Famulatur

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 976)

Name, Vorname,.....

Geburtsdatum

Geburtsort

hat nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

vom bis zum

regelmäßig unter meiner Aufsicht und Leitung die Famulatur absolviert. Während dieser Zeit ist die*der Studierende

in der (Bezeichnung der Einrichtung)

vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet

.....beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist unterbrochen worden:

nein

ja vom bis

Ort, Datum,.....

.....
(Unterschrift der Zahnärztin*des Zahnarztes)